



den Oberbürgermeister zu bitten, den Änderungsantrag BV-V/08/0260-03 zu übernehmen. Aufgrund dieser interfraktionellen Bitte wurde die Änderungssatzung dahingehend angepasst (§ 16 Abs. 3 Nr. 6 S. 2), dass die Anzahl der maximalen Fraktionssitzungen mit der Anzahl der Sitzungen der Bürgerschaft variiert (Übernahme des Änderungsantrages). Dies reduziert die Einsparungen für den Haushalt deutlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

**Bedarf entspricht der Haushaltsplanung**  Ja  Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	01	11104/50130000/ 00200.40000	funktions- und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen; monatlicher Sockelbetrag Mandatsträger	268.000

**Ist** (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr-/Minderbedarf in EUR
1	2026	268.000	292.000	+ 24.000

**Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren**  Ja  Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Aufwandsentschädigungen und Sockelbeträge	260.200

**Prüfauftrag an die Verwaltung**  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

**Begründung:**

**Anlage/n**

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

## **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss ... am ... folgende 4. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.08.2025, beschlossen.

### **Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen**

1. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In Abs. 3 Nr. 1 wird in Satz 1 zwischen den Wörtern „den“ und „Ausschüssen“ das Wort „beratenden“ eingefügt und die Zahl „55“ auf „50“ reduziert.

Zudem wird folgender Satz ergänzt:

„Die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses, sofern sie lediglich in ihrer Funktion als Vertretung der Präsidentin der Bürgerschaft an der Sitzung teilnehmen.“

In Abs. 3 Nr. 6 wird Satz 1 gestrichen.

Im neuen Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen und nach dem Wort „Vizepräsidentinnen“ die Wörter „und die Fraktionsvorsitzenden“ ergänzt.

Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für jede reguläre Sitzung der Bürgerschaft und jede Sondersitzung können jeweils bis zu zwei Fraktionssitzungen mit einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)